

TE Vfgh Beschluss 1996/12/11 B4637/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §34

ZPO §530 Abs1 Z7

Leitsatz

Wiederaufnahme eines Beschwerdeverfahrens infolge Hervorkommen eines unrichtig angegebenen Zustelldatums des angefochtenen Bescheides; Aufhebung des die Beschwerde als verspätet zurückweisenden Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs; Ablehnung der Beschwerdebehandlung

Spruch

Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird Folge gegeben.

Der Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1996, B3009/96-3, wird aufgehoben.

Begründung

Begründung:

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof wies mit Beschuß vom 9. Oktober 1996, B3009/96-3, die vom Antragsteller gemäß Art144 B-VG erhobene Beschwerde gegen den im Instanzenzug ergangenen, die Flüchtlingseigenschaft aberkennenden Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 29. Juli 1996, Zi. 4.292.446/6-III/13/96, wegen Versäumung der sechswöchigen Beschwerdefrist zurück. Er nahm hiebei an, daß der Bescheid am 7. August 1996 zugestellt, die Beschwerde jedoch erst am 19. September 1996 zur Post gegeben worden sei.

Der Beschuß des Verfassungsgerichtshofes wurde dem Rechtsvertreter des Antragstellers am 8. November 1996 zugestellt.

2. Mit dem am 18. November 1996 zur Post gegebenen Antrag begehrte der Einschreiter die Wiederaufnahme des verfassungsgerichtlichen Verfahrens; er macht unter Vorlage des Postaufgabescheins geltend, daß die Beschwerde - entgegen der Annahme des Beschlusses vom 9. Oktober 1996 - bereits am 18. September 1996 zur Post gegeben wurde.

II. Die vorliegende Sache entspricht in allen entscheidungswesentlichen Belangen dem mit Beschuß B2354/96 am 5. Dezember 1996 entschiedenen Fall, und zwar mit der Maßgabe, daß dort der Zustelltag des bekämpften Bescheides falsch angenommen wurde. Der Verfassungsgerichtshof verweist daher auf die auch hier sinngemäß zutreffende Begründung seines Beschlusses B2354/96, aus dem sich für die vorliegende Sache entsprechend ergibt, daß die Wiederaufnahme des verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu bewilligen und demnach der die Beschwerde zurückweisende Beschuß aufzuheben ist.

III. Dieser Beschuß wurde gemäß §34 zweiter Satz VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Schlagworte

VfGH / Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B4637.1996

Dokumentnummer

JFT_10038789_96B04637_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at